

## **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der einzelnen Verbandsmitglieder, die von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit zu wählen sind.  
Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreterin oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören. Mitglieder der Verbandsversammlung, die in den Verbandsvorstand berufen werden, scheiden mit ihrer Berufung aus der Verbandsversammlung aus.
- 2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
- 3) Die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter und die Stimmenzahl der einzelnen Verbandsmitglieder werden unmittelbar nach Bildung des Zweckverbandes von dem Verbandsvorsitzenden nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Beteiligung an der Verbandsumlage festgesetzt. Auf der gleichen Grundlage erfolgt jeweils mit einer Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses gern. § 26 auch eine neue Festsetzung der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter und der Stimmenzahl durch die Verbandsversammlung.
- 4) Verbandsmitglieder, die an der Verbandsumlage mit mehr als 6 v. H. beteiligt sind, entsenden zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die übrigen Verbandsmitglieder jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- 5) Die Stimmenzahl der einzelnen Verbandsmitglieder entspricht der Zahl ihrer prozentualen Beteiligung an der Verbandsumlage.